



Erträge rauf, Kosten runter: So umgehen Stiftungen die Buchhaltungsfalle bei Wertpapierdepots!

Von Dr. Rolf Müller, Geschäftsführer der in Nürnberg ansässigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fintegra GmbH

Allen Stiftungen ist bewusst: Eine nachhaltige Rendite aus dem Stiftungskapital wird zukünftig nur noch zu erwirtschaften sein, wenn das Stiftungsvermögen auch oder vermehrt in Aktien, Anleihen etc. angelegt wird. Dieses Erkenntnis gilt unabhängig von Krisen, die an den Kapitalmärkten zu kurzfristigen Verwerfungen führen können. Wovor sich die meisten Stiftungen fürchten ist: Mit einer strukturierten Anlage des Stiftungsvermögens tappt die Stiftung in eine fatale Buchhaltungsfalle, die in sehr vielen Fällen die Mehrrendite durch gestiegene administrative Kosten reduziert oder im schlimmsten Fall sogar auffrisst. Hier helfen Stiftungen digitale Lösungen, um die gesetzlich vorgegebenen Buchhaltungsnotwendigkeiten automatisiert zu erledigen. Der Markt hat hier attraktive Angebote entwickelt.

Worin besteht die Buchhaltungsfalle?

Die Wertpapierdepots bei der Stiftung werden in fast allen Fällen beleghaft verbucht

und ausgewertet. Die internen Arbeitsabläufe der Stiftungen sind in keiner Weise auf die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Informationsanforderungen bezüglich der Wertpapierdepots abgestimmt bzw. synchronisiert. Die Folge: Belege werden bis zu viermal bearbeitet, drei verschiedene Excel-Listen mit Informationen geführt. Damit sind Fehler vorprogrammiert.

Erste und zweite Belegrunde: unterjährige Buchhaltung und Jahresabschluss

Nahezu alle Stiftungen legen auf freiwilliger Basis nach HGB Rechnung, um die Entwicklung des Stiftungsvermögens korrekt abzubilden. Dies bedeutet, dass die Stiftungen – häufig durch Einschaltung teurer externer Experten – die Wertpapierdepots beleghaft verbuchen müssen. Was einen mindestens gleich hohen Aufwand bedeutet wie die unterjährige Buchhaltung: Wenn die Stiftung ihren Jahresabschluss erstellt, müssen die

einzelnen Bestandspositionen nach HGB bewertet werden. Abhängig von der Einordnung als Anlage- oder Umlaufvermögen führt dies häufig zu Abschreibungsnotwendigkeiten bzw. einer entsprechenden Dokumentation, warum keine Abschreibungen vorgenommen werden. All dies muss über externe Kurssysteme (Bloomberg, WM Info etc.) abgewickelt werden. Sämtliche Buchhaltungssysteme bieten hier keinerlei Unterstützung, was Kurse, Währungen etc. anbelangt. Also führt die Stiftung oder deren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer eine erste Excel-Ergänzungsliste.

Dritte Belegrunde: die Steuererklärung

Sind die Buchhaltung und der Jahresabschluss abgeschlossen, wird der entsprechende Beleg ein drittes Mal in die Hand genommen, wenn zeitlich nachgelagert die Steuerangelegenheiten der Stiftung erledigt werden. Seit 2016 – das ist bei den meisten Stiftungen noch nicht angekommen – wird bei vielen

steuerbefreiten Stiftungen Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen einbehalten. Die Dividende kommt nicht mehr Brutto wie Netto an, sondern nur noch Netto. Die Stiftung muss sich selbst darum kümmern, die gegebenenfalls „zu Unrecht“ einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Dazu muss sie erst einmal wissen, ob überhaupt Kapitalertragsteuer einbehalten wurde und wenn ja wie viel. Selbst in den Fällen, in denen keine Kapitalertragsteuer (wegen einer Freistellungsbescheinigung) einbehalten wurde, muss die Stiftung nochmals überprüfen, ob die Nichteinbehaltung der Kapitalertragsteuer tatsächlich zu Recht erfolgte, was seit 2016 von der Einhaltung bestimmter Mindesthaltefristen abhängt (45 Tage vor und nach der Dividendenzahlung). Nahezu bei keiner Stiftung bzw. deren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sind die Arbeitsläufe so abgestimmt, dass diese Informationen bereits in der Buchhaltung eingeholt werden, sodass

in der Praxis der Beleg nun ein drittes Mal in die Hand genommen wird. Es wird eine zweite, gesonderte Excel-Ergänzungsliste erstellt, um die dafür erforderlichen Informationen aus dem Depot beleghaft „herauszufischen“.

Vierte Belegrunde: Dokumentation für Stiftungsaufsicht

Wenn die Notwendigkeiten für die Stiftungsaufsicht abgebildet werden, insbesondere der Nachweis des (realen) Kapitalerhalts, werden die Belege schließlich ein viertes Mal angefasst. Und dies häufig von einer anderen Person. Die Stiftung muss nachweisen, welche stillen Reserven in den Depots sind. Dazu wird der Beleg wieder in die Hand genommen, um dann die Stichtagskurse zum Jahresabschlussstichtag herauszusuchen. Diese sind nämlich für die Buchhaltung nicht relevant, denn dort sind Zuschreibungen über die Anschaffungskosten nicht möglich, weshalb der Kurswert in aller Regel bei der Buchhaltung keine Verwendung findet und nicht festgehalten wird. Also führt man eine weitere, dritte Excel-Ergänzungsliste, um die stillen Reserven im Depot zu ermitteln, damit der Stiftungsaufsicht entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

Häufig wird der Beleg noch einmal in die Hand genommen, wenn es in der Jah-

resabschlussprüfung darum geht, das sog. Umschichtungsergebnis zu ermitteln, also herauszufinden, welche Ergebnisse aus der Umschichtung im Depot (Käufe und Verkäufe, Ab- und Zuschreibungen) realisiert werden, um die entsprechende steuerliche Rücklagenbildung (sog. Umschichtungsrücklage) sauber vornehmen zu können. Denn sonst bringt man das Finanzamt gegen sich auf.

Im Ergebnis heißt das: Bei einem Wertpapierdepot werden heute in der Regel Belege bis zu viermal angefasst und ausgewertet und in drei verschiedene Excel-Ergänzungslisten eingetragen. So etwas nenne ich eine „Buchhaltungsfalle“.

Mit einem digitalen Steuerreporting der Buchhaltungsfalle entgehen

Die Lösung für diesen Buchhaltungsirrsinn liegt in digitalen Lösungen, bei denen die moderne Depotbank den für die Buchhaltung zuständigen Personen automatisiert und standardisiert alle notwendigen Informationen passgenau liefert. Bei der V-BANK (www.v-bank.com) sind für dort geführte Stiftungsdepots diese Informationen bereits erhältlich – und zwar in einer für Stiftungen speziell aufbereiteten Art und Weise. Zunächst können bei der V-BANK geführte Stiftungsdepots über ein sogenanntes Betriebliches Steuerreporting

(BSR) automatisiert und ohne jede händische Verbuchung in DATEV exportiert, also direkt vom Kernbankensystem der Bank in DATEV „gebucht“ werden. Dadurch fällt der komplette initiale Buchhaltungsaufwand inklusive der Jahresabschluss Tätigkeiten (Abschreibungen etc.) sowie das Führen von Excel-Ergänzungslisten weg. Auch die Behaltenachweise nach § 36a EStG (sog. cum-ex-Gesetzgebung) ebenso wie die realen Werte des Depots sowie die Umschichtungsergebnisse werden automatisiert von der V-BANK so geliefert, dass der jeweils Verantwortliche diese in seine Arbeitsdokumente übernehmen kann (also in die Erstattungsanträge für die Kapitalertragsteuer, den Nachweis für den Kapitalerhalt bei der Stiftungsaufsicht oder das Umschichtungsergebnis für die Finanzverwaltung).

- siehe Anlage I und II, nächste Seite -

Durch diesen Service wird es der Stiftung ermöglicht, die für die Steigerung der Erträge zwingend notwendige Anlage in Wertpapierdepots unter Kostengesichtspunkten so vorzunehmen, dass die Mehrrendite nicht durch Zusatzkosten aufgeessen wird. Ein wichtiger Beitrag für die Erreichung der Stiftungsziele und in unserer digitalen Zeit im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Die V-BANK ist hier Vorreiter bei den Depotbanken.

fintegra GmbH

Steuerberatungsgesellschaft /
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Geschäftsführer: Dr. Rolf Müller,
Rechtsanwalt / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Innere Laufer Gasse 24
D-90403 Nürnberg
Telefon: +49 / 911 / 23 95 95 0
E-Mail: info@fintegra.de
Internet: www.fintegra.de

WEBINAR

Detailinformationen erhalten Sie im fintegra Webinar „Digitales Steuerreporting für Stiftungen“ am 19. Juni 2020 um 10 Uhr. Anmeldeunterlagen schickt Ihnen Frau Mai Nguyen, m.nguyen@fintegra.de gerne zu.



Anlage I: **Muster für einen Depotnachweis für den (realen) Kapitalerhalt und Umschichtungsergebnis**

V-BANK-Depot	Buchwert 31.12.18	Kurswert 31.12.19	Abschreibung / Zuschreibung	Stille Reserven	Veräußerungs- gewinne /-verluste 2019 im Depot	Abschreibungen / Zuschreibungen 2019 im Depot	Umschichtungs- ergebnis 2019 im Depot
Aktie 1	100	90	-10				
Aktie 2	50	75		25			
Anleihe 1	50	40	-10				
Fonds 1	100	150		50			
Summe	300	355	-20	75	200	-20	180
Stille Reserven im Depot				55			
Zeitwert Depot				355			

Anlage II: **Muster für einen Nachweis gemäß § 36a EStG**

V-BANK-Depot	Tag der Ausschüttung (Ex-Tag)	Tag der Anschaffung (Handelstag)	Tag der Veräußerung (Handelstag)	Haltedauer 1 (45 Tage im 91-Tage-Zeit- raum - 45 Tage vor und nach der Ausschüttung)	Haltedauer 2 (1 Jahr vor Aus- schüttung)	Haltedauer 1 erfüllt (+) oder nicht erfüllt (-)	Brutto- Dividende	Netto- Dividende	Einbehalt Kapital- ertragsteuer	Unter Berücksichtigung von § 36a EStG zu erstattende KapEST		Nach § 36a EStG nachzuzahlende KapEST (3/5)
										5/5	2/5	
SIEMENS	30-06-19	01-01-19	31-07-19	210	n / a	+	100	75	25	25		
BASF	30-06-19	01-06-19	01-07-19	30	n / a	-	1.000	750	250		100	
BAYER* NV	30-06-19	15-06-19	01-07-19	15	n / a	-	20.000	20.000	0			3000
SUMMEN	n / a	n / a	n / a	n / a	n / a	n / a	21.100	20.825	275	25	100	3000

*NV-Bescheinigung hinterlegt

Nachrichtlich

Summe der Brutto-Dividenden
(20.000 EUR Freigrenze, § 36a V Nr. 1 EStG)

Bei Stiftungen

- Summe der insgesamt einbehaltenen KapEST im Depot (Freistellung aufgrund NV-Bescheinigung etc.)
- Summe der nachzuzahlenden KapEST
- Summe der erstattbaren KapEST